



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.9.2023
COM(2023) 522 final

2023/0316 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für Straßenverkehr in Bezug auf die Anpassung der technischen Spezifikationen für den intelligenten Fahrtenschreiber 2 zu vertretenden Standpunkt

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Die Kommission schlägt vor, dass der Rat den Standpunkt festlegt, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“) eingesetzten Sonderausschuss für Straßenverkehr in Bezug auf die Verwendung intelligenter Fahrtenschreiber und die Anpassung der technischen Spezifikationen für den intelligenten Fahrtenschreiber 2 zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Der Sonderausschuss für Straßenverkehr im Rahmen des Abkommens

Der Sonderausschuss für Straßenverkehr ist ein nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe o des Handels- und Kooperationsabkommens eingesetztes GremiumGemäß Anhang 31 Teil B Abschnitt 4 Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h vierter Gedankenstrich des genannten Abkommens ist der Sonderausschuss für Straßenverkehr befugt, einen Beschluss über die Anpassung der technischen Spezifikationen für intelligente Fahrtenschreiber für die Zwecke der Durchführung dieses Abkommens zu fassen (im Folgenden der „vorgesehene Beschluss“).

2.2. Der vorgesehene Beschluss des Sonderausschusses für Straßenverkehr

Hauptzweck des vorgesehenen Beschlusses ist die Anpassung der technischen Spezifikationen des intelligenten Fahrtenschreibers 2. Die detaillierten technischen Spezifikationen des intelligenten Fahrtenschreibers 2 wurden in der Union in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1228 der Kommission¹ festgelegt, die am 19. August 2021 in Kraft trat. Mit dieser Verordnung wurde Anhang IC der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission² geändert, der zudem durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/980³ weiter geändert wurde.

Im Handels- und Kooperationsabkommen wird der intelligente Fahrtenschreiber 2 in Anhang 31 Teil B Abschnitt 4 Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h definiert. Diese Begriffsbestimmung bezieht sich unter anderem auf die Anpassung der technischen Spezifikationen der Union für die Zwecke der Durchführung des Abkommens. Es ist daher erforderlich, Anhang IC in der durch die Durchführungsverordnungen (EU) 2021/1228 und (EU) 2023/980 geänderten Fassung durch einen Beschluss des Sonderausschusses für

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1228 der Kommission vom 16. Juli 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 zur Festlegung der Vorschriften über Bauart, Prüfung, Einbau, Betrieb und Reparatur von intelligenten Fahrtenschreibern und ihren Komponenten (ABl. L 273 vom 30.7.2021, S. 1).

² Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission vom 18. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Vorschriften über Bauart, Prüfung, Einbau, Betrieb und Reparatur von Fahrtenschreibern und ihren Komponenten (ABl. L 139 vom 26.5.2016, S. 1).

³ Durchführungsverordnung (EU) 2023/980 der Kommission vom 16. Mai 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 hinsichtlich Übergangsmaßnahmen für die Funktionsweise intelligenter Fahrtenschreiber und deren Nutzung der Galileo Open Service Navigation Message Authentication (Authentisierung von Navigationsnachrichten im Offenen Dienst von Galileo) und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1228 (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 28).

Straßenverkehr gemäß Anhang 31 Teil B Abschnitt 4 Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h vierter Gedankenstrich anzupassen.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anpassung anwendbar wird, gilt die Verpflichtung, den intelligenten Fahrtenschreiber 2 gemäß den angepassten detaillierten technischen Spezifikationen zu verwenden, unverzüglich für alle Fahrzeuge, die mehr als zwei Jahre nach Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1228 der Kommission zugelassen werden. Da der vorgesehene Beschluss nach August 2023 angenommen wird, ist es angezeigt, den Geltungsbeginn zu verschieben, um ausreichend Zeit bis zum Geltungsbeginn der angepassten Spezifikationen zu gewährleisten. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowohl in der Europäischen Union als auch im Vereinigten Königreich bereits nach dem 21. August 2023 neu zugelassene Fahrzeuge für grenzüberschreitende Fahrten mit einem intelligenten Fahrtenschreiber ausgerüstet sein müssen, der die automatische Aufzeichnung der Grenzüberquerung, die Aufzeichnung von Be- und Entladetätigkeiten und die Aufzeichnung, ob das Fahrzeug für die Beförderung von Gütern oder Personen verwendet wird, sicherstellt.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETERNDER STANDPUNKT

DER STANDPUNKT DER UNION SOLLTE DAHER DARIN BESTEHEN, DIE ANNAHME EINES BESCHLUSSES DES SONDERAUSSCHUSSES FÜR STRAßENVERKEHR IM EINKLANG MIT DEM DIESEM VORSCHLAG BEIGEFÜGTEN ENTWURF EINES BESCHLUSSES ZU UNTERSTÜTZEN.
4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Ratsbeschlüssen festgelegt.

Der Beschluss, den der Sonderausschuss für Straßenverkehr annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Der institutionelle Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens wird durch den vorgesehenen Beschluss weder ergänzt noch geändert. Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgesehenen Beschluss.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Der Beschluss des Sonderausschusses für Straßenverkehr sollte nach seinem Erlass im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für Straßenverkehr in Bezug auf die Anpassung der technischen Spezifikationen für den intelligenten Fahrtenschreiber 2 zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“) wurde von der Union auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2021/689 des Rates geschlossen und trat am 1. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 468 Absatz 5 Buchstabe c des Handels- und Kooperationsabkommens kann der nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe o des Abkommens eingesetzte Sonderausschuss für Straßenverkehr Maßnahmen beschließen, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Teilbereichs drei Titel I des Handels- und Kooperationsabkommens zu gewährleisten.
- (3) Gemäß Artikel 465 Absatz 1 Buchstabe b des Handels- und Kooperationsabkommens müssen Fahrer, die Fahrten nach Artikel 462 des Handels- und Kooperationsabkommens durchführen, die Regelungen über die Verwendung von Fahrtenschreibern gemäß Anhang 31 Teil B Abschnitte 2 bis 4 jenes Abkommens einhalten. Gemäß Artikel 466 Absatz 2 des Abkommens müssen Fahrzeuge, die solche Fahrten durchführen, mit einem Fahrtenschreiber gemäß Teil C Abschnitt 2 desselben Anhangs ausgerüstet sein.
- (4) Gemäß Anhang 31 Teil C Abschnitt 2 Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f des Handels- und Kooperationsabkommens müssen Fahrzeuge, die Fahrten gemäß Artikel 462 des Handels- und Kooperationsabkommens durchführen und die mehr als zwei Jahre nach Inkrafttreten der in Anhang 31 Teil B Abschnitt 4 Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h des Abkommens genannten detaillierten Spezifikationen, d. h. nach dem 21. August 2023, erstmals zugelassen werden, mit einem intelligenten Fahrtenschreiber 2 ausgerüstet sein.
- (5) Der intelligente Fahrtenschreiber 2 ist in Anhang 31 Teil B Abschnitt 4 Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h des Handels- und Kooperationsabkommens definiert. Gemäß dem vierten Gedankenstrich dieses Buchstabens müssen diese Fahrtenschreiber mit

den Spezifikationen übereinstimmen, die in den nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ erlassenen Durchführungsrechtsakten in der durch einen Beschluss des Sonderausschusses für Straßenverkehr angepassten Fassung festgelegt sind.

- (6) Anhang IC der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission⁵ enthielt die Spezifikationen für den intelligenten Fahrtenschreiber 1 und wurde in Anlage 31-B-4-3 des Handels- und Kooperationsabkommens angepasst. Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1228 der Kommission⁶, auf die sich Anhang 31 Teil B Abschnitt 4 Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h des Handels- und Kooperationsabkommens bezieht, wurde ebenfalls auf der Grundlage von Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 erlassen. Mit der Änderung des Anhangs IC der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission wurden die detaillierten technischen Spezifikationen des intelligenten Fahrtenschreibers 2 festgelegt. Sie trat am 19. August 2021 in Kraft. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/980 der Kommission⁷ wurden zusätzliche Übergangsmaßnahmen eingeführt. Anhang IC der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission in der geänderten Fassung sollte daher durch Beschluss des Sonderausschusses für Straßenverkehr gemäß Anhang 31 Teil B Abschnitt 4 Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h des Handels- und Kooperationsabkommens angepasst werden.
- (7) Es ist daher angezeigt, den im Namen der Union im Sonderausschuss für Straßenverkehr zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der vorgesehene Rechtsakt für die Union verbindlich sein wird.
- (8) Ausrüstung, die die automatische Aufzeichnung der Grenzüberquerung, die Aufzeichnung von Be- und Entladetätigkeiten und die Aufzeichnung, ob das Fahrzeug für die Beförderung von Gütern oder Personen verwendet wird, gewährleistet, ist sowohl in der Union als auch im Vereinigten Königreich bereits verfügbar und für neu zugelassene Fahrzeuge in beiden Vertragsparteien, die grenzüberschreitende Fahrten durchführen, gilt seit dem 21. August 2023 im Einklang mit dem internen Recht jeder Vertragspartei die Verpflichtung zur Ausrüstung mit einem solchen Fahrtenschreiber. Dennoch können die Unternehmen die Anforderung nach Anhang 31 Teil C Abschnitt 2 Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f des Handels- und Kooperationsabkommens erst ab dem Zeitpunkt erfüllen, zu dem die detaillierten

⁴ Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1).

⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission vom 18. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Vorschriften über Bauart, Prüfung, Einbau, Betrieb und Reparatur von Fahrtenschreibern und ihren Komponenten (ABl. L 139 vom 26.5.2016, S. 1).

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1228 der Kommission vom 16. Juli 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 zur Festlegung der Vorschriften über Bauart, Prüfung, Einbau, Betrieb und Reparatur von intelligenten Fahrtenschreibern und ihren Komponenten (ABl. L 273 vom 30.7.2021, S. 1).

⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2023/980 der Kommission vom 16. Mai 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 hinsichtlich Übergangsmaßnahmen für die Funktionsweise intelligenter Fahrtenschreiber und deren Nutzung der Galileo Open Service Navigation Message Authentication (Authentisierung von Navigationsnachrichten im Offenen Dienst von Galileo) und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1228 (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 28).

Spezifikationen des intelligenten Fahrtenschreibers 2 durch den Beschluss des Sonderausschusses für Straßenverkehr angepasst werden. Um angemessene Zeit und Rechtsklarheit in Bezug auf die Anwendung dieser Anforderung zu gewährleisten und da der Beschluss des Sonderausschusses für Straßenverkehr mehr als zwei Jahre nach Inkrafttreten der detaillierten Spezifikationen des intelligenten Fahrtenschreibers 2 angenommen wird, sollte ein Geltungsbereich festgelegt werden. Daher sollte der Beschluss des Sonderausschusses für Straßenverkehr ab dem 21. Februar 2024 gelten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem durch Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe o des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für Straßenverkehr in Bezug auf die Verwendung intelligenter Fahrtenschreiber und die Anpassung der technischen Spezifikationen für den intelligenten Fahrtenschreiber 2 zu vertreten ist, ist in dem Entwurf eines Beschlusses des Sonderausschusses für Straßenverkehr festgelegt, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.
- (2) Geringfügige Änderungen der Anpassungen nach Artikel 1 des beigefügten Entwurfs eines Beschlusses des Sonderausschusses für Straßenverkehr können von der Kommission ohne weiteren Beschluss des Rates vorgenommen werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.9.2023
COM(2023) 522 final

ANNEX

ANHANG

**des Vorschlags für einen
BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über Handel
und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen
Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und
Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für Straßenverkehr in Bezug auf
die Anpassung der technischen Spezifikationen für den intelligenten Fahrtenschreiber 2
zu vertretenden Standpunkt**

DE

DE

ANHANG

Beschluss Nr. [Nummer dieses Beschlusses einfügen – noch zu bestätigen 1/2023] des durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschusses für Straßenverkehr

vom ...

zur Anpassung der technischen Spezifikationen des intelligenten Fahrtenschreibers 2

DER SONDERAUSSCHUSS FÜR STRAßENVERKEHR —

gestützt auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits¹ (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“), insbesondere auf Artikel 468 Absatz 5 und Anhang 31 Teil B Abschnitt 4 Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 465 Absatz 1 Buchstabe b des Handels- und Kooperationsabkommens müssen Fahrer, die Fahrten nach Artikel 462 des Handels- und Kooperationsabkommens durchführen, die Regelungen über die Verwendung von Fahrtenschreibern gemäß Anhang 31 Teil B Abschnitte 2 bis 4 jenes Abkommens enthalten. Gemäß Artikel 466 Absatz 2 des Abkommens müssen Fahrzeuge, die solche Fahrten durchführen, mit einem Fahrtenschreiber gemäß Teil C Abschnitt 2 des genannten Anhangs ausgerüstet sein.
- (2) Gemäß Anhang 31 Teil C Abschnitt 2 Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f des Handels- und Kooperationsabkommens müssen Fahrzeuge, die Fahrten gemäß Artikel 462 des Handels- und Kooperationsabkommens durchführen und die mehr als zwei Jahre nach Inkrafttreten der in Anhang 31 Teil B Abschnitt 4 Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h des Abkommens genannten detaillierten Spezifikationen, d. h. nach dem 21. August 2023, erstmals zugelassen werden, mit einem intelligenten Fahrtenschreiber 2 ausgerüstet sein.
- (3) Der intelligente Fahrtenschreiber 2 ist in Anhang 31 Teil B Abschnitt 4 Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h des Handels- und Kooperationsabkommens definiert. Gemäß Buchstabe h vierter Gedankenstrich müssen diese Fahrtenschreiber mit den Spezifikationen übereinstimmen, die in den nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates² erlassenen Durchführungsrechtsakten in der durch einen Beschluss des Sonderausschusses für Straßenverkehr angepassten Fassung festgelegt sind.

¹ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

² Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1).

- (4) Anhang IC der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission³ enthielt die Spezifikationen für den intelligenten Fahrtenschreiber 1 und wurde in Anlage 31- B-4-3 des Handels- und Kooperationsabkommens angepasst. Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1228 der Kommission⁴, auf die sich Anhang 31 Teil B Abschnitt 4 Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h des Handels- und Kooperationsabkommens bezieht, wurde ebenfalls auf der Grundlage von Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 erlassen. Mit der Änderung des Anhangs IC der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission wurden die detaillierten technischen Spezifikationen für den intelligenten Fahrtenschreiber 2 festgelegt. Sie trat am 19. August 2021 in Kraft. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/980 der Kommission⁵ wurden zusätzliche Übergangsmaßnahmen eingeführt. Anhang IC der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission in der geänderten Fassung sollte daher durch Beschluss des Sonderausschusses für Straßenverkehr gemäß Anhang 31 Teil B Abschnitt 4 Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h des Handels- und Kooperationsabkommens angepasst werden.
- (5) Ausrüstung, die die automatische Aufzeichnung der Grenzüberquerung, die Aufzeichnung von Be- und Entladetätigkeiten und die Aufzeichnung, ob das Fahrzeug für die Beförderung von Gütern oder Personen verwendet wird, gewährleistet, ist sowohl in der Union als auch im Vereinigten Königreich bereits verfügbar. Für neu zugelassene Fahrzeuge in beiden Vertragsparteien, die grenzüberschreitende Fahrten durchführen, gilt seit dem 21. August 2023 im Einklang mit dem internen Recht jeder Vertragspartei ebenfalls die Verpflichtung zur Ausrüstung mit einem solchen Fahrtenschreiber. Dennoch können die Unternehmen die Anforderung nach Anhang 31 Teil C Abschnitt 2 Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f erst ab dem Zeitpunkt erfüllen, zu dem die detaillierten Spezifikationen des intelligenten Fahrtenschreibers 2 durch diesen Beschluss angepasst werden. Um angemessene Zeit und Rechtsklarheit in Bezug auf die Anwendung dieser Anforderung zu gewährleisten und da dieser Beschluss des Sonderausschusses für Straßenverkehr mehr als zwei Jahre nach Inkrafttreten der detaillierten Spezifikationen für den intelligenten Fahrtenschreiber 2 angenommen wird, sollte ein Geltungsbereich festgelegt werden. Daher sollte der vorliegende Beschluss ab dem 21. Februar 2024 gelten —

³ Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission vom 18. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Vorschriften über Bauart, Prüfung, Einbau, Betrieb und Reparatur von Fahrtenschreibern und ihren Komponenten (ABl. L 139 vom 26.5.2016, S. 1).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1228 der Kommission vom 16. Juli 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 zur Festlegung der Vorschriften über Bauart, Prüfung, Einbau, Betrieb und Reparatur von intelligenten Fahrtenschreibern und ihren Komponenten (ABl. L 273 vom 30.7.2021, S. 1).

⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2023/980 der Kommission vom 16. Mai 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 hinsichtlich Übergangsmaßnahmen für die Funktionsweise intelligenter Fahrtenschreiber und deren Nutzung der Galileo Open Service Navigation Message Authentication (Authentisierung von Navigationsnachrichten im Offenen Dienst von Galileo) und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1228 (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 28).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anpassungen der technischen Spezifikationen für den intelligenten Fahrtenschreiber 2

Gemäß Anhang 31 Teil B Abschnitt 4 Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h vierter Gedankenstrich des Handels- und Kooperationsabkommens wird Anhang IC der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission wie folgt angepasst.

Die folgenden Anpassungen gelten für den gesamten Anhang IC, einschließlich seiner Anlagen 1 bis 17:

- a) Im Falle des Vereinigten Königreichs werden die Bezugnahmen auf „Mitgliedstaat“ oder „Mitgliedstaaten“ stets durch „Vertragspartei“ ersetzt, mit Ausnahme der Bezugnahmen in Unterabschnitt 4.1 Randnummer 229 und in Abschnitt 7 Randnummer 424;
- b) die Ausdrücke „Verordnung (EWG) Nr. 3820/85“ und „Verordnung (EG) Nr. 561/2006“ werden ersetzt durch „Anhang 31 Teil B Abschnitt 2 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits“;
- c) „Verordnung (EU) Nr. 165/2014“ wird ersetzt durch „Anhang 31 Teil B Abschnitt 4 und Teil C Abschnitt 2 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits“, mit Ausnahme der Bezugnahmen in den Randnummern 226d, 237, 402, 424, ITS_01 und MIG_025;
- d) „Richtlinie (EU) 2015/719“ und „Richtlinie 96/53/EG des Rates“ wird ersetzt durch „Anhang 31 Teil C Abschnitt 1 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits“;
- e) „Anhang IB der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85“ wird ersetzt durch „Anhang IB der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der durch Anhang 31 Anlage 31-B-4-2 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits angepassten Fassung“.

Anhang IC **Abschnitt 1** (Begriffsbestimmungen) der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission wird wie folgt weiter angepasst:

- f) Buchstabe u erhält folgende Fassung:

„u) ‚tatsächlicher Umfang der Fahrzeugreifen‘ den Mittelwert der von jedem Antriebsrad bei einer vollen Umdrehung zurückgelegten Wegstrecke. Die Messung dieser Wegstrecken muss unter normalen Prüfbedingungen gemäß Randnummer 414 erfolgen und wird in folgender Form ausgedrückt: ‚1 = ... mm‘. Fahrzeugherrsteller können die Messung dieser Wegstrecken durch eine theoretische Berechnung ersetzen, bei der die Achslastverteilung des fahrbereiten,

unbeladenen Fahrzeugs berücksichtigt wird, d. h. das Fahrzeug muss mit Kühlflüssigkeit, Schmiermitteln, Kraftstoff, Werkzeug und Ersatzrad versehen sowie mit dem Fahrer besetzt sein. Die Verfahren für diese theoretische Berechnung bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde einer Vertragspartei und können nur vor der Aktivierung des Fahrtenschreibers durchgeführt werden;“

- g) Unter Buchstabe hh wird „Richtlinie 92/6/EWG des Rates“ durch „dem geltenden Recht jeder Vertragspartei“ ersetzt.
- h) Unter Buchstabe uu wird „Richtlinie 92/23/EWG des Rates“ durch „UNECE-Regelung Nr. 54“ ersetzt.
- i) Unter Buchstabe vv erhält die Fußnote folgende Fassung:

„Fahrzeug-Identifizierungsnummer“ eine feste Kombination von Zeichen, die jedem Fahrzeug vom Hersteller zugewiesen wird und aus zwei Gruppen besteht: Die erste Gruppe besteht aus höchstens sechs Zeichen (Buchstaben oder Ziffern), die die allgemeinen Fahrzeugmerkmale angeben, insbesondere den Typ und das Modell; die zweite Gruppe besteht aus acht Zeichen, von denen die ersten vier Buchstaben oder Ziffern sein können und die letzten vier Ziffern sein müssen; diese Gruppe muss in Verbindung mit der ersten Gruppe eine eindeutige Identifizierung eines bestimmten Fahrzeugs ermöglichen.“

- j) Unter Buchstabe yy erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„– ausschließlich in Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 gemäß den Begriffsbestimmungen in der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) eingebaut ist und eingesetzt wird;“

- k) Buchstabe aaa wird gestrichen;
- l) Unter Buchstabe ccc erhält die Begriffsbestimmung für „Einführungstermin“ folgende Fassung: „das Datum der Anwendung des Beschlusses Nr. [Nummer dieses Beschlusses einfügen – noch zu bestätigen 1/2023] des durch das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschusses für Straßenverkehr“.

Anhang IC **Abschnitt 2** (Allgemeine Funktionsmerkmale des Kontrollgeräts) der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission wird wie folgt weiter angepasst:

- m) Unterabschnitt 2,1 Randnummer 07 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Dies geschieht in Übereinstimmung mit Anhang 31 Teil C Abschnitt 2 Artikel 4 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits.“

Anhang IC **Abschnitt 3** (Bauart- und Funktionsmerkmale des Kontrollgeräts) der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission wird wie folgt weiter angepasst:

- n) Unterabschnitt 3.20 Randnummer 201 erhält folgende Fassung:

„Die Fahrzeugeinheit kann darüber hinaus zur Ausgabe der folgenden Daten über eine geeignete dedizierte serielle Verbindung unabhängig von einer optionalen CAN-Busverbindung (ISO 11898 Straßenfahrzeuge – Austausch digitaler Informationen –

Controller Area Network (CAN) für hohe Übertragungsraten) in der Lage sein, sodass deren Verarbeitung durch andere im Fahrzeug installierte elektronische Geräte möglich ist:

- aktuelles Datum und aktuelle Uhrzeit in UTC,
- Fahrzeuggeschwindigkeit,
- die gesamte vom Fahrzeug zurückgelegte Wegstrecke (Kilometerstand),
- aktuell gewählte Tätigkeit des Fahrers und des zweiten Fahrers,
- Information, ob im Steckplatz des Fahrers oder des zweiten Fahrers zurzeit eine Karte eingesteckt ist und (gegebenenfalls) Informationen über die entsprechende Kartenkennung (Kartennummer und ausstellendes Land).

Über diese Minimalliste hinaus können noch weitere Daten ausgegeben werden.

Bei eingeschalteter Zündung werden diese Daten ständig ausgesendet. Ist die Zündung ausgeschaltet, ruft zumindest ein Tätigkeitswechsel des Fahrers oder des zweiten Fahrers und/oder das Einsticken oder die Entnahme einer Kontrollgerätkarte eine Datenausgabe hervor. Wurden Daten bei ausgeschalteter Zündung zurückgehalten, so werden diese Daten sofort nach Einschalten der Zündung bereitgestellt.

Die Zustimmung des Fahrers ist erforderlich, wenn personenbezogene Daten übermittelt werden.“

- o) In Unterabschnitt 3.28 Randnummer 226d werden die Worte „gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014“ gestrichen.

Anhang IC **Abschnitt 4** (Bauart- und Funktionsmerkmale der Fahrtenschreiberkarten) der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission wird wie folgt weiter angepasst:

- p) In Unterabschnitt 4.1 Randnummer 229 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Für das Vereinigte Königreich ist das Unterscheidungszeichen UK.“
- q) Unter Randnummer 237 wird „Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014“ ersetzt durch „Anhang 31 Teil C Abschnitt 2 Artikel 9 Absatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits.“
- r) In Unterabschnitt 4.4 Randnummer 241 wird „Gebiet der Gemeinschaft“ durch „Gebiet der Union und des Vereinigten Königreichs“ ersetzt.

Anhang IC **Abschnitt 5** (Einbau eines Kontrollgeräts) der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission wird wie folgt weiter angepasst:

- s) Unterabschnitt 5.2 Randnummer 397 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„397) Nur bei Fahrzeugen der Klassen M1 und N1, die gemäß Anlage 16 dieses Anhangs mit einem Adapter ausgestattet sind und bei denen nicht alle nötigen Informationen wie in Randnummer 396 beschrieben aufgenommen werden können, kann ein zweites, zusätzliches Einbauschild verwendet werden. In diesen Fällen muss dieses zusätzliche Einbauschild mindestens die letzten vier in Randnummer 396 aufgeführten Gedankenstriche enthalten.“
- t) In Unterabschnitt 5.3 Randnummer 402 wird „Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014“ ersetzt durch „Anhang 31 Teil C Abschnitt 2

Artikel 5 Absatz 3 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits.“

Anhang IC **Abschnitt 6** (Einbauprüfungen, Nachprüfungen und Reparaturen) der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission wird wie folgt weiter angepasst:

- u) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung: „Die Umstände, unter denen die Plombierungen entfernt werden dürfen, sind in Kapitel 5.3 dieses Anhangs festgelegt.“

Anhang IC **Abschnitt 7** (Kartenausgabe) der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission wird wie folgt weiter angepasst:

- v) Unter Randnummer 424 wird nach „Die Mitgliedstaaten“ der Ausdruck „und das Vereinigte Königreich“ eingefügt und der Ausdruck „Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014“ ersetzt durch „Anhang 31 Teil C Abschnitt 2 Artikel 13 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits“.

Anhang IC **Anlage 1** (Datenglossar) der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission wird wie folgt weiter angepasst:

- w) Unter Nummer 2.163 wird „Richtlinie 92/23/EWG“ durch „UNECE-Regelung Nr. 54“ ersetzt.

Anhang IC **Anlage 11** (Gemeinsame Sicherheitsmechanismen) der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission wird wie folgt weiter angepasst:

- x) Unter Nummer 9.1.4 (Geräteebene: Fahrzeugeinheiten) in der ersten Anmerkung unter CSM_78 wird „Verordnung (EU) Nr. 581/2010“ ersetzt durch „Anhang 31 Teil B Abschnitt 2 Artikel 7 Absatz 5 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits“.
- y) Unter Nummer 9.1.5 (Geräteebene: Fahrtenschreiberkarten) in der ersten Anmerkung unter CSM_89 wird „Verordnung (EU) Nr. 581/2010“ ersetzt durch „Anhang 31 Teil B Abschnitt 2 Artikel 7 Absatz 5 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits“.

Anhang IC **Anlage 12** (Positionsbestimmung mithilfe eines globalen Satellitennavigationssystems (GNSS)) der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission wird wie folgt weiter angepasst:

- z) In Abschnitt 2 (Grundlegende Merkmale des GNSS-Empfängers) wird „Kompatibilität mit den Diensten, die gemäß der Verordnung (EU)

Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch das Galileo-Programm und das Programm zur Europäischen Erweiterung des geostationären Navigationssystems (EGNOS) bereitgestellt werden,“ ersetzt durch „Kompatibilität mit satellitengestützten Erweiterungssystemen (Satellite Based Augmentation Systems, SBAS)“.

Anhang IC **Anlage 13** (ITS-Schnittstelle) der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission wird wie folgt weiter angepasst:

- aa) In der Anforderung ITS_01 werden die Worte „gemäß den Artikeln 10 und 11 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014“ gestrichen.

Anhang IC **Anlage 15** (Migration: Verwaltung gleichzeitig vorhandener Ausrüstungsgenerationen und -versionen) der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission wird wie folgt weiter angepasst:

- bb) Unter Nummer 2.2 wird „Anhang IC dieser Verordnung“ ersetzt durch: „Anhang IC dieser Verordnung, angepasst durch den Beschluss Nr. [Nummer dieses Beschlusses einfügen – noch zu bestätigen 1/2023] des durch das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschusses für Straßenverkehr“.
- cc) Unter Nummer 5 Anforderung MIG_025 wird „Artikel 34 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014“ ersetzt durch „Anhang 31 Teil B Abschnitt 4 Artikel 6 Absatz 7 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits“.

Anhang IC **Anlage 16** (Adapter für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1) der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission wird wie folgt weiter angepasst:

- dd) Unter Nummer 5.1 der Tabelle in Abschnitt 7 (Typgenehmigung für das Kontrollgerät bei Nutzung eines Adapters) wird „Richtlinie 2006/28/EG“ durch „UNECE-Regelung Nr. 10“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 21. Februar 2024.

Geschehen zu Brüssel am

*Für den Sonderausschuss für Straßenverkehr
Der gemeinsame Vorsitz*